

5.2 Aufenthaltserlaubnis
21.5 Sozialhilfe

AuslG § 30 Abs. 3
AsylbLG § 2 Abs. 1 Nr. 2

Asylbewerberleistungsgesetz
Duldung
Freiwillige Ausreise
Aufenthaltsbefugnis

Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen auch dann nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zu, wenn er eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. Juli 1995 - 6 S 1712/95 - (VG Freiburg)

C/1052

Az.: 6 S 1712/95



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtsache

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Konstanz
- Dez. 6/Untere Einfl. Beh. -
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Az.: 617/10,
-Antragsgegner-
-Beschwerdegegner-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und Dr. Rennert

am 24. Juli 1995

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 29. Mai 1995 - 6 K 597/95 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskosten anfallen Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde ist nicht begründet. Mit Recht hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) aufzugeben, der Antragstellerin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftighin wieder in der Form der Geldleistungen zu erbringen. Die Antragstellerin gehört zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), die keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten (§ 9 AsylbLG), sondern grundsätzlich Sachleistungen nach näherer Maßgabe der §§ 3 bis 7 AsylbLG. Das hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt; hierauf wird verwiesen (§ 150, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin auf die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Hiernach ist in Abweichung von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Antragstellerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie hat zwar eine Duldung erhalten, offenbar weil ihrer Abschiebung - rechtliche und/oder tatsächliche - Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten hat (§ 55 Abs. 2, § 54 AuslG). Ihr ist jedoch - wie sie selbst einräumt - die freiwillige Ausreise jedenfalls in ihren Herkunftsstaat, die (restliche) "Bundesrepublik Jugoslawien", möglich. Vor allem verfügt sie über einen noch bis zum 22.02.1996 gültigen Reisepaß. Diese Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise steht einer Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG und damit einer entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes entgegen (noch offen gelassen: Senat, Beschl. vom 19.06.1995 - 6 S 1264/95 -).

Einem Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der freiwillig ausreisen kann, stehen nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zu. Das gilt auch dann, wenn er eine Duldung

erhalten hat, weil seiner Abschiebung rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG führt die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise zwar als (zudem kumulativ erforderlichen) Grund für die Erteilung der Duldung an. Darin liegt jedoch eine Ungenauigkeit; denn über die rechtliche Unzulässigkeit oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung hinaus ist die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung (§ 55 Abs. 2 AuslG). Die Ungenauigkeit ist im Wege der Auslegung in einer Weise zu beheben, welche dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit freiwilliger Ausreise seine selbständige Bedeutung erhält. Dies führt dazu, ihn aus seiner Abhängigkeit von der Duldung zu lösen und neben diese zu stellen; nur so kann auch der kumulativen Verknüpfung von (rechtlichen und/oder tatsächlichen) Abschiebehindernissen "und" der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise Rechnung getragen werden.

Dieser Auslegung stehen die Entstehungsgeschichte und die erklärten Absichten des Gesetzgebers nicht entgegen; sie wird umgekehrt durch den genetischen und sachlichen Zusammenhang mit § 30 Abs. 3 AuslG gestützt. Der Gesetzgeber hat § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Anlehnung an § 30 Abs. 3 AuslG gefaßt und nur klargestellt, daß das Vorliegen von Duldungsgründen für § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht ausreicht, daß vielmehr die Duldung erteilt worden sein muß. Über die besondere Bedeutung des Merkmals "Hindernisse für die freiwillige Ausreise" in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG finden sich keine Ausführungen (BT-Drucks. 12/5008, S. 16). Auch die Materialien zu § 30 Abs. 3 AuslG sind insofern wenig ergiebig. Immerhin spricht die Entwurfsbegründung, statt von "Abschiebung", von "Aufenthaltsbeendigung", deren fortdauernde Unmöglichkeit Erteilungs Voraussetzung für die Aufenthaltsbefugnis sein soll; diese Wortwahl läßt es zu, sowohl die von der Behörde im Wege der Abschiebung wie die vom Ausländer selbst im Wege der freiwilligen Ausreise herbeigeführte Aufenthaltsbeendigung als umfaßt anzusehen (vgl. BT-Drucks. 11/6321, S. 67). Vor allem spricht der

Besondere Sachzusammenhang des § 30 Abs. 3 AuslG dafür, daß die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht schon in jedem Falle ermöglichlicht werden soll, in dem ein unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zu dulden ist, daß vielmehr die Aufenthaltserlaubnis nicht an Personen erteilt werden soll, die - ungeachtet einer etwaigen tatsächlichen Undurchführbarkeit der Abschiebung - das Bundesgebiet durchaus freiwillig verlassen (und - darauf ist die Fragestellung praktisch einzugrenzen - in ihren Heimatstaat zurückkehren) könnten (vgl. in diesem Sinne auch BVerwG, Beschl. vom 31.08.1994 - 1 B 71.94 -, InfAuslR 1995, 5; VGH Bad.-Württ., Urt. vom 16.02.1994 - 11 S 2927/92 -, Umdruck S. 13). Denn das Institut der Aufenthaltserlaubnis dient der Legalisierung des Aufenthalts Geduldeter, denen eine zumutbare Alternative zur Herstellung eines legalen Aufenthalts auch in anderen Staaten, insb. in ihrem Heimatstaat fehlt (vgl. BT-Drucks. 11/6321, S. 45, 48).

Der Antragsgegner betrachtet Abschiebungen rest-jugoslawischer Staatsangehöriger derzeit aus tatsächlichen Gründen als undurchführbar und hat der Antragstellerin offenbar deswegen eine Duldung erteilt. Da ihr jedoch, wie sie selbst einräumt, die freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat durchaus möglich ist, erfüllt sie nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, unter denen anstelle der Sachleistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren wären.

Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin demgegenüber auf den Schutz ihres Vertrauens. Es mag sein, daß sie bis Februar 1995 vom Antragsgegner Geldleistungen bezogen hat. Das wäre rechtswidrig gewesen, da in ihrer Person bereits zu dieser Zeit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht vorgelegen haben. Es mag dahinstehen, ob Gründe des Vertrauensschutzes es verbieten, diese rechtswidrige Form der Hilfestellung für die Vergangenheit noch zu korrigieren; denn das unternimmt der Antragsgegner nicht. Keinesfalls ist es ihm verwehrt, eine als

rechtswidrig erkannte Verwaltungspraxis für die Zukunft zu korrigieren, zumal er der Antragsgegnerin einen auch künftige bestimmte Leistungszeiträume umfassenden begünstigenden Bescheid nicht erteilt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dr. Heise

Hertel

Dr. Rennert